

1. Förderaufruf:

Förderung von Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser – Bio-*Ab*-Cycling 2021-2027

Stand: 19. Januar 2021

Aktualisierung der Frist zur Antragseinreichung am 10.02.2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

1	Ausgangslage.....	3
2	Förderziel	5
3	Gegenstand der Förderung	7
4	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	9
5	Zuwendungsvoraussetzungen.....	12
6	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung.....	14
7	Zuwendungsfähige Ausgaben	16
8	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	18
9	Antragsverfahren und Projektauswahl.....	19
10	Sonstige Bestimmungen	27
11	Rückfragen, E-Mail, Internet.....	28

1 Ausgangslage

Die nachhaltige Bioökonomie, wie in der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg definiert (vgl. auch Bioökonomierat, 2016), ist ein wichtiges Element des gesellschaftlichen Wandels mit dem Ziel einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise. Hierbei soll durch die branchenübergreifende biologische Transformation industrieller Wirtschaftsweisen ein Wandel weg vom Einsatz fossiler oder knapper Ressourcen hin zur Nutzung biobasierter oder im Kreislauf geführter Stoffe und zum Einsatz biologischen Wissens bzw. der Verknüpfung von Biologie und Technik vollzogen werden. Der Wandel zu einer solch biologischen „grüneren Wirtschaft“, der nachhaltigen Bioökonomie, muss jedoch noch durch Anreize und Rahmenbedingungen unterstützt werden, aber auch durch die Schaffung bioökonomischer Wertschöpfungsnetzwerke.

Entsprechend hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Juni 2019 die Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie¹ verabschiedet, die diesen notwendigen Wandel zu einer auf erneuerbaren und biologischen Ressourcen beruhenden, rohstoffeffizienten und kreislaforientierten Wirtschaft voranbringen soll.

Der biologischen Transformation der Wirtschaft und den damit verbundenen Innovationen wird ein ähnlicher Stellenwert beigemessen wie der Digitalisierung. Außerdem wird erwartet, dass dadurch ein tiefgreifender Wandel in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft und der Industrie ausgelöst wird.

¹ Abrufbar unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/6_Wirtschaft/Landesstrategie_Nachhaltige_Biooekonomie.pdf

Insbesondere sollen mit der nachhaltigen Bioökonomie in der Wirtschaft auch Vorbilder der Biologie als Systemansatz aufgegriffen werden, wie beispielsweise das weitgehende Schließen der Stoffkreisläufe in stark vernetzten Stoffflüssen, in denen der Abfall des einen Organismus die Lebensgrundlage eines anderen darstellt. So findet in der aktuellen Landesstrategie „Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg“ eine wesentliche Umsetzung mit der Betrachtung von Abfällen und Abwässern als Rohstoffquelle statt, und dem Ansatz, die darin enthaltenen Rohstoffe in einem Bioraffinerieansatz zu gewinnen und in die Wertschöpfung zurück zu führen. In neuen Forschungen wird der Fokus derzeit häufig auf einzelne Technologien zur Rückgewinnung bestimmter Rohstoffe (z.B. Phosphor) oder Energie (z.B. Biogas) aus Abfällen und Abwässern gelegt. Die Chancen und Möglichkeiten der Interaktion unterschiedlicher Verfahren bzw. deren Schnittstellen bleiben dabei jedoch weitgehend unberücksichtigt. Diese wichtige Erweiterung des wissenschaftlichen Betrachtungsrahmens soll mit dem vorliegenden Programm unterstützt werden.

2 Förderziel

Im Rahmen des Förderprogramms Bioökonomie sollen aus der Biologie entwickelte Technologien bzw. biologisches Wissen, auch in Verknüpfung mit Technik und Informationstechnologie (bioinspirierte, biointegrierte bzw. bio-intelligente Technologien² bzw. Module), zur Nutzung organischer Abfälle/Reststoffe/Abwasser als Rohstoffquellen in Pilot-/Demonstrationsanlagen zur Untersuchung und Optimierung bei Veränderungen von inhomogenen Substraten (z.B. pH-Wert) und zur Untersuchung der gegenseitigen Wechselwirkungen der Technologien (z.B. Einfluss auf die Löslichkeit einzelner Stoffe) gefördert werden. Es sollen also neben biologischen Reststoffen wie Biomasse auch ganze Organismen (z.B. Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen) mit ihren Stoffwechseleinstellungen (z.B. Metalle für die weitere Verwendung in Lösung zu bringen) sowie ihren funktionalen Komponenten (z.B. Enzyme, Strukturen) und/oder biotechnische Verfahren und biologisches Wissen (z.B. Bionik) zum Einsatz kommen. Dadurch soll eine Brücke zwischen Biologie und Technologie mit dem Ziel einer effizienten Kreislaufwirtschaft mit ökologischem und ökonomischen Nutzen geschlagen werden. Ergänzend dazu soll eine Begleitforschung erfolgen, die das Vorhaben ökologisch sowie vor dem Hintergrund der Sustainable Development Goals (SDGs) und bezüglich ihres Beitrag zu den konkreten Nachhaltigkeitszielen des Landes Baden-Württemberg und des bestehenden und ggfs. erforderlichen rechtlichen Rahmens (vgl. Maßnahme 3 der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg) betrachtet.

Ziel der Vorhaben soll sein, den Abfall bzw. das Abwasser als Rohstoffquelle zu nutzen, um unterschiedliche Inhaltsstoffe in sogenannten „Bioraffinerien“ insbesondere durch biointegrierte, bioinspirierte und/oder biointelligente Technologien zu separieren und dadurch die in den Abfällen und Abwässern enthaltenen Rohstoffe zu gewinnen und einer ökonomischen Nutzung zuzuführen.

Angelehnt an die Definition der Bundesregierung³ wird eine „Bioraffinerie“ hier im Kontext Abwasser- und Abfallraffinerie erweitert betrachtet als ein explizit integratives, multifunktionelles Gesamtkonzept. Dabei werden Substrate einschließlich „Abwasser, Reststoff und Ab-

2 Bauernhansl, Brecher, Drossel, Gumbsch, ten Hompel, Wolperdinger (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.) [Hrsg.] (2019): Biointelligenz – Eine neue Perspektive für nachhaltige industrielle Wertschöpfung – Ergebnisse der Voruntersuchung zur Biologischen Transformation zur Biologischen Transformation der industriellen Wertschöpfung (BIOTRAIN). Aachen, Dortmund, Dresden, Freiburg, Stuttgart, Fraunhofer-Verlag. ISBN 978-3-8396-1433-4

3 Vgl. „Roadmap Bioraffinerien“, S. 5, Bundesregierung, 2014, abrufbar unter: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Roadmap_Bioraffinerien.pdf

fall“, die entweder biogenen Ursprungs sind oder die mittels biologischer Organismen, Verfahren und bioinspirierter Konzepte (einschließlich biologischen Wissens) raffiniert werden, als vielfältige Rohstoffquelle genutzt.

In diesem Rahmen sollen verschiedene aufeinander abgestimmte Verfahren und Technologien („Module“) bedarfsorientiert genutzt und in ein Gesamtkonzept integriert werden, um die Inhaltsstoffe so effizient und nachhaltig wie möglich als Rohstoffe wieder nutzbar zu machen oder sie in nutzbare Rohstoffe umzuwandeln. Dabei sollen auch die Wechselwirkungen bzw. gegenseitige Beeinflussung verschiedener Technologien in einer Begleitforschung untersucht werden. Die jeweilige Rohstoffquelle (Reststoff/Abfall bzw. Abwasser) soll möglichst vollumfänglich zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Einsatz biologischer Verfahren wird in diesem Zusammenhang auch als „Biofabrik“ angesehen (Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie M18).

Ziel des Konzeptes der Bioraffinerie bzw. Biofabrik ist die nachhaltige Gewinnung eines Spektrums unterschiedlicher Zwischenprodukte und Produkte unter möglichst vollständiger Verwendung aller Rohstoffkomponenten im Substrat.

Die Förderung dient der Umsetzung der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms 2021-2027 sowie aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Rahmen einer Zuwendung. Grundlage für diesen Förderaufruf ist die Förderverwaltungsverfahrensvorschrift EFRE Bioökonomie über die Förderung von Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser – Bio-Ab-Cycling (VwV EFRE Bioökonomie 2021-2027)⁴.

⁴ Vgl. *Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 2020, Nr. 13, S. 821 ff.* Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de)

3 Gegenstand der Förderung

3.1 MODULARE BIORAFFINERIEN IM BEREICH ABFALL/RESTSTOFFE

Die Errichtung und Umsetzung (Probetrieb) von modularen Bioraffinerien im Bereich Abfall/Reststoffe zur Umsetzung von bioinspirierten, biointegrierten bzw. biointelligenten Technologien und der Nutzung biobasierter Abfälle/Reststoffe in Pilot-/Demonstrationsanlagen unter wissenschaftlicher Begleitung gemäß Ziffer 3.3.

Eine solche Anlage muss:

- Mindestens 2 verschiedene Technologien kombinieren und mindestens 2 Produkte/Sekundärrohstoffe gewinnen. Für die Produkte/Sekundärrohstoffe soll darüber hinaus eine Nutzungsmöglichkeit als Roh- oder Ausgangsstoff für neue Prozesse/Verfahren aufgebaut oder zumindest aufgezeigt werden und
- Technologien verwenden, die in der Einsatzumgebung / an einem Standort, z.B. auf bestehenden Anlagen, einsatzfähig sind.

3.2 MODULARE BIORAFFINERIEN IM BEREICH ABWASSER/PROZESSWASSER

Die Errichtung und Umsetzung (Probetrieb) von modularen Bioraffinerien im Bereich Abwasser/Prozesswasser zur Umsetzung von biobasierten, bioinspirierten bzw. biointelligenten Technologien und/oder der Nutzung von Abwasser/Prozesswasser mit biobasierten Inhaltsstoffen in Pilot-/Demonstrationsanlagen unter wissenschaftlicher Begleitung gemäß Ziffer 3.3.

Eine solche Anlage muss:

- Mindestens 2 verschiedene Technologien kombinieren und mindestens 2 Produkte/Sekundärrohstoffe gewinnen. Für die Produkte/Sekundärrohstoffe soll darüber hinaus eine Nutzungsmöglichkeit als Roh- oder Ausgangsstoff für neue Prozesse/Verfahren aufgebaut oder zumindest aufgezeigt werden und
- Technologien verwenden, die in der Einsatzumgebung, z.B. auf bestehenden Anlagen, einsatzfähig sind.

3.3 WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG IM RAHMEN DER PROJEKTE (BIO-RAFFINERIEN)

Sowohl der Bau als auch die Erprobungsphase (Umsetzung) der geförderten Bioraffinerien nach Ziffer 3.1 und 3.2 müssen im jeweiligen Vorhaben zwingend wissenschaftlich begleitet werden mit dem Ziel, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der biobasierten sowie bioinspirierten, biointegrierten und/ oder biointelligenten Technologien im Bereich der Bioraffinerien in Baden-Württemberg weiter voranzutreiben und belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Verfahren und Optimierung der Verfahren zu gewinnen (vgl. Ziffer 4.1).

Die jeweilige wissenschaftliche Begleitung einer jeden Bioraffinerie als zwingender Bestandteil jedes Projekts gemäß Ziffer 3.3 ist im förmlichen Antrag entsprechend darzustellen.

Zum einen ist eine wissenschaftlich-technische Begleitung auf direkter Ebene des Projekts gefordert, die insbesondere das Vorhaben wissenschaftlich-technisch fachlich begleitet, Probleme und Herausforderungen betrachtet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt. Im Weiteren sollen belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Verfahren und Optimierung der Verfahren mit Schwerpunkt auf den Schnittstellen gewonnen werden. Hierfür sind kontinuierliche Beobachtungen in Form von technischen Monitorings, Messungen, Analysen usw. durchzuführen.

Darüber hinaus soll eine Betrachtung der jeweiligen Vorhaben auf der Metaebene stattfinden. Hier soll die wissenschaftliche Begleitung insbesondere vor dem Hintergrund bestehender rechtlicher und normativer Rahmenbedingungen erfolgen und ggfs. Grundlagen für die Diskussion rechtlicher Innovationszonen (vgl. Maßnahme 3 der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg) bieten. Zudem soll der Beitrag des Projekts zu den konkreten Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen des Landes⁵ untersucht und ausgewertet werden.

⁵ Abrufbar unter <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/strategie/landesverwaltung/nachhaltigkeitsberichte>

4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

- Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere Institutionen, die Forschungsbeiträge liefern,
- Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Städte und Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, sowie kommunale Mehrheitsgesellschaften und Zusammenschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Zweckverbände) und
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderbedingungen werden in der EFRE VwV VEZIE⁶ bzw. im EFRE Förderhandbuch⁷ in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.

Landwirtschaftliche Unternehmen können als Partner in einem Verbundprojekt gefördert werden. Dabei ist auf eine Abgrenzung zum Programm Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP-AGRI) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zu achten.

Die wissenschaftliche Begleitung innerhalb des Projekts gemäß Ziffer 3.3 kann erfolgen durch Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit bzw. nachhaltigen, zirkulären Bioökonomie vorweisen können. Die wissenschaftliche Begleitung kann entweder als Forschungsauftrag vom Zuwendungsempfänger vergeben werden oder von einem qualifizierten Zuwendungsempfänger im Rahmen des Projektkonsortiums geleistet werden.

⁶ *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend VwV EFRE VEZIE)*

⁷ *VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch)*

Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsstellende (Konsortium) ist zulässig. Hierzu wird von jedem potentiell zu fördernden Konsortialpartner ein vollständig ausgefülltes Antragsformular benötigt sowie eine Gesamtvorhabenbeschreibung des Konsortiums (vgl. 9.3.). Für die Umsetzungsphase ist von den Partnern eines Verbundvorhabens ein Koordinator zu benennen, der in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einem schriftlichen Konsortialvertrag. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO⁸ sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Nicht gefördert werden:

- Privatpersonen,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben und
- Unternehmen, die sich mit Vorhaben bewerben, die Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 60 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung darstellen würden.

⁸ *Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014)*

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Für die Bewilligung einer Zuwendung dieses Förderprogramms ist der Abschluss der für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rechtsverfahren (z.B. ggfs. erforderliche Genehmigungen oder Zulassungsverfahren) nicht erforderlich. Es ist jedoch zwingend notwendig, dass Antragstellende vor Antragseinreichung Abstimmungen mit den zuständigen Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörden vornehmen. Ziel ist, dass nur Anträge eingereicht werden, die genehmigungsfähig und rechtlich umsetzbar sind.

Abweichungen hiervon im Sinne der „regulativen Innovationszonen“ der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.

5.2 VERNETZUNG UND AUSTAUSCH, BERICHTSPFLICHT

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, übergreifende Maßnahmen des Technologie- und Wissenstransfers der Fördermaßnahme zu unterstützen und zur fachlichen, projektübergreifenden Vernetzung mit den beteiligten Akteuren der einzelnen Technologien sowie Anwendern beizutragen, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der nachhaltigen, zirkulären Bioökonomie auszutauschen. Hier wird beispielhaft auf entsprechende Maßnahmen, insbesondere des Handlungsfeldes 8.1, der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg verwiesen.

Neben der Erstellung obligatorischer Berichte (jährliche Zwischenberichte, Schlussbericht) verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren.

Im Weiteren sollen Erkenntnisse aus den geförderten Vorhaben im Rahmen einer Teilnahme des Zuwendungsempfängers an Fachkonferenzen, Landeskongressen und Symposien im Rahmen der Landesaktivitäten, wie beispielsweise dem Internationalen Bioökonomiekongress Baden-Württemberg, dem Bioabfallforum Baden-Württemberg oder dem Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftskongress sowie jährlichen Treffen aller im Rahmen dieser EFRE-Förderlinie geförderten Projekte (Trägertreffen) vorgestellt werden.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, Erkenntnisse, die im Rahmen der geförderten Projekte gewonnen werden, zu publizieren.

5.3 STANDORT DER BIORAFFINERIE

Eine geförderte Bioraffinerie (Pilot-/Demonstrationsanlage) muss in Baden-Württemberg errichtet und umgesetzt werden. Eine internationale bzw. interregionale Zusammenarbeit (z. B. in Grenzregionen und andere Bundesländer) ist grundsätzlich möglich. Der Schwerpunkt des Vorhabens (Errichtung und Umsetzung) muss jedoch auch in diesem Fall in Baden-Württemberg liegen.

5.4 HINWEISE ZUM VORHABENBEGINN

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Abschluss des Vertrages über die wissenschaftliche Begleitung sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrags über das Verbundprojekt (Konsortialvertrag) löst keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn aus. Der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Förderbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

Im Weiteren wird auf die VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO verwiesen.

Ergänzend dazu ist bei Projekten, die eine Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014, AGVO) erhalten sollen, Artikel 2 Nummer 23 AGVO in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 AGVO zu beachten.

5.5 BEWILLIGUNGSZEITRAUM

Der Bewilligungszeitraum bei durch Landesmitteln kofinanzierten Vorhaben kann bis **31.03.2024** festgelegt werden. Der Verwendungsnachweis soll in diesem Fall bis spätestens 30.06.2024 vorgelegt werden.

Bei **ausschließlich** aus EFRE-Mitteln finanzierten Zuwendungen kann der Bewilligungszeitraum bis **31.12.2028** festgelegt werden. Der Verwendungsnachweis muss in diesem Fall bis spätestens 30.06.2029 vorgelegt werden.

6 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

6.1 INTENSITÄT DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Die weitere Förderung wird ggf. aus Landesmitteln ausgereicht. Die Zuwendung aus Landesmitteln beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Im Weiteren ist für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten bei beihilferelevanten Vorhaben die AGVO zu berücksichtigen. Mit den Regelungen der AGVO werden die höchstzulässigen Sätze für beihilferelevante Vorhaben für dieses Förderprogramm festgelegt.

Bei Zuwendungen für Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten folgende maximale Beihilfehchstintensitäten:

	Beihilfehöchstintensität⁹ für:	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
Art. 25 AGVO	Grundlagenforschung	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent
	Industrielle Forschung	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent
	Industrielle Forschung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen	65 Prozent	75 Prozent	80 Prozent
	Experimentelle Entwicklung	25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent
	Experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen	40 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
Art. 28 AGVO	Innovationsbeihilfen für KMU		50 Prozent	50 Prozent
Art. 36 AGVO	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Investitionsmehrkosten)	40 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
Art. 47 AGVO	Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	35 Prozent	45 Prozent	55 Prozent

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Kooperationsvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt.

Bei Teilprojekten innerhalb eines Konsortiums mit einer Fördersumme von unter 200.000 € kann ggfs. eine Förderung auf Basis der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen erfolgen.

Es muss eine geeignete vorhabenbezogene Buchführung erfolgen. Eine eindeutige Zuordnung aller Zahlungsvorgänge muss gewährleistet sein.

⁹ Es gelten jeweils die Bestimmungen der Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in der jeweils gültigen Fassung.

7 Zuwendungsfähige Ausgaben¹⁰

Es können nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sind, als zuwendungsfähig anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesene Ausgaben, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Davon ausgenommen sind die Gemeinkostenpauschale und zuwendungsfähige Personalausgaben, die gemäß Standardeinheitskosten abgerechnet werden, und die nicht durch Belege o.ä. nachgewiesen werden müssen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen insgesamt mindestens 250.000 Euro betragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben in diesem Förderprogramm sind¹¹:

- Zuwendungsfähige Ausgaben zur Errichtung der Bioraffinerien, wie Investitionen in technische Anlagen und Baukosten nach DIN 276 mit Ausnahme der Kosten, die gemäß dem Förderhandbuch ausgeschlossen sind,
- Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bis maximal 2 Jahre nach der Inbetriebnahme (Abnahmeprotokoll) der Bioraffinerie,
- Personalausgaben, wie Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent). Personalausgaben werden als Standardeinheitskosten abgerechnet. Weitere Hinweise zur Abrechnung über die pauschalisierten Personalkosten entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann anstelle der Gemeinkostenpauschale auch die Regelung gemäß Ziffer 2.3.6 zu indirekten Kosten des EFRE-Förderhandbuchs angewandt werden. Näheres hierzu regelt das EFRE Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

- Architekten- und Ingenieursleistungen,
- Ausgaben für die Koordinierung mit der wissenschaftlichen Begleitung, auch dafür anfallende Reisekosten,

¹⁰ Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

¹¹ Vorbehaltlich entsprechender Bestimmungen des ggf. anzuwendenden AGVO-Artikels.

- sonstige Sachausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, zum Beispiel für Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, sowie vorhabenbezogene Ausgaben für Schilder und Druckerzeugnisse sowie den vorhabenbezogenen Internetauftritt. Diese Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, sofern sie nicht von der Gemeinkostenpauschale umfasst sind.

Hinweise zu den zuwendungsfähigen Ausgaben:

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs. Kosten sind nur zuwendungsfähig, wenn sie eindeutig der Bioraffinerie oder der wissenschaftlichen Begleitung zuzuordnen sind.

Leasingkosten für Anlagen können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Leasingkosten eine wirtschaftlichere Variante als beispielsweise der Kauf einer Anlage/eines Anlagenbestandteils der Bioraffinerie (bzw. eines Moduls) darstellen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung detailliert darzulegen. Die entsprechenden Vorgaben des EFRE-Förderhandbuchs sind dabei zu beachten.

8 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Förderhandbuch und §44 LHO sowie des ggf. anzuwendenden AGVO-Artikels,
- Entschädigungen (einschließlich Ausgleichsabgaben und Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung),
- sonstige Ausgaben für den laufenden Betrieb,
- Ausgaben für die Anschaffung von Baugeräten und Kraftfahrzeugen,
- die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger während der Durchführungsphase und/oder während der Zweckbindungsfrist für das Vorhaben ganz oder teilweise vorsteuerberechtigt ist oder wird,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
- Zuführungen an Rücklagen,
- Ausgaben für die Erstellung des Projektantrags und hierzu begleitenden Unterlagen,
- Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden,
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren und
- Kosten, die nicht eindeutig der Bioraffinerie zuzuordnen sind.

9 Antragsverfahren und Projektauswahl

9.1 HINWEISE ZUM ANTRAGSVERFAHREN

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs (Förderaufruf) und wird als **einstufiges Antragsverfahren** abgewickelt. Wie üblich wird dieses im Rahmen von EFRE-Förderprogrammen nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 VwV EFRE VEZIE für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweis zuständig.

Es wird empfohlen, vor Einreichung eines Antrags mit dem Projektträger Karlsruhe (PTKA), Karlsruher Institut für Technologie Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP), Hermann-von-Helmholtz-Platz, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen und der L-Bank Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nach in diesem Förderaufruf festgelegten transparenten Auswahlkriterien (s. Ziffer 10.4 dieses Förderaufrufs). Bei der Bewertung der Projektanträge wird das Ministerium von PTKA und einer Jury unterstützt.

Antragstellende werden über die Auswahlentscheidung benachrichtigt. Bei inhaltlich unzureichenden Anträgen können vor einer endgültigen Entscheidung bei Bedarf Nachbesserungen eingefordert werden.

Mit dem Antrag stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.

Bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten wird auf die in der jeweils geltenden Fassung der VwV EFRE VEZIE veröffentlichten Bestimmungen sowie auf die im EFRE-Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Publizitätsvorschriften verwiesen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des

Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2021-2027 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt. Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

9.2 ANTRAGSEINREICHUNG

Für den Teilnahmewettbewerb ist ein ausführlicher Projektantrag erforderlich. Die entsprechenden Antragsformulare können unter 2021-27.efre-bw.de heruntergeladen werden.

Die Projektanträge können bis spätestens **26. März 2021** (**neue Antragsfrist, aktualisiert am 10.02.2021**) eingereicht werden. Folgendes Verfahren zur Einreichung der Anträge muss eingehalten werden:

Versand der Projektanträge im Original an die

L-Bank Baden-Württemberg
Bereich Finanzhilfen
z.Hd. Frau Birgit Zieger
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe

sowie zusätzlich

Versand der Projektanträge in elektronischer Form an efre@l-bank.de, efre-biooekonomie@um.bwl.de und bwp@ptka.kit.edu.

9.3 ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Projektantrag umfasst im Rahmen der Antragsunterlagen, neben den auszufüllenden Formularen, eine detaillierte Gesamtvorhabenbeschreibung.

Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Bei der Gestaltung der Gesamtvorhabenbeschreibung sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: Nicht mehr als 30 DIN-A4-Seiten, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11, Textabstand vom Seitenrand jeweils 2,5 cm.

Folgende Gliederungspunkte sollte die Gesamtvorhabenbeschreibung beinhalten:

1. Allgemeine Daten:

- Antragsteller (Institution/Unternehmen und Person)
- Einreichende Stelle, Ansprechperson (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon)

2. Inhaltliche Erläuterung des Vorhabens

a) Inhaltliches Ziel des Vorhabens:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens (insb. Anzahl und Art der miteinander kombinierten Module sowie der gewonnenen Produkte/Sekundärrohstoffe, Beschreibung der Rohstoffquelle)
- Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Ziele der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie, insbesondere auch im Hinblick auf einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen des Landes (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie¹², den Klimaschutzzielen, der Ressourceneffizienz (vgl. Ressourceneffizienzstrategie des Landes¹³), den Innovationsgrad (vgl. Innovationsstrategie des Landes¹⁴) und damit zum spezifischen Ziel 6 des EFRE-Programms „Förderung des Übergangs zu einer Kreislauf- und ressourceneffizienteren Wirtschaft“.

b) Problemlage/ Stand der Forschung und Ansatz des Vorhabens/Darstellung des Innovationspotenzials des Vorhabens:

- Worin liegt die Besonderheit des beantragten Vorhabens?
- Ökologische Bewertung/Einordnung des Ansatzes im Vergleich zum Stand der Technik bzw. dem bisherigen Verwertungsweg der Stoffströme
- Welchen wissenschaftlichen Ansatz hat man für das Vorhaben gewählt und warum?

¹² Abrufbar unter: <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/strategie>

¹³ Abrufbar unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/6_Wirtschaft/Ressourceneffizienz_und_Umwelttechnik/160301_Landesstrategie_Ressourceneffizienz.pdf

¹⁴ Abrufbar unter: https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf

- Angaben zu möglichen Referenzanlagen der Module und deren bisherigen Betriebsergebnissen.

c) Angaben zur Realisierung des Vorhabens (Arbeitsplan):

- Umsetzungsreife des Vorhabens (Neuheit des Lösungsansatzes vs. Stand der Wissenschaft und Technik)
- mögliche Hindernisse bei seiner Realisierung
- bisherige Vorarbeiten/Maßnahmen
- vorgesehene Kapazität der Pilot-/Demonstrationsanlage, erforderliche Einsatzstoffe, gewonnene Sekundärrohstoffe sowie evtl. zu entsorgende Reststoffe
- Einordnung der der Pilot-/Demonstrationsanlage (Bioraffinerie) in den vorhandenen (Anlagen-)Betrieb
- erforderliche Flächen und Betriebsgebäude
- Standortanalyse (Analyse der Transportwege, Angebot und Nachfrage, etc.)

d) Angaben zum organisatorischen Aufbau (Projektstruktur)

- Arbeitsteilung (Gliederung in Arbeitspakete) und Zusammenarbeit (bei Konsortien): Kompetenzdarstellung der beteiligten Partner und deren Beitrag
- Ziele und Zeitplan (Meilensteine - wesentliche Umsetzungsschritte)
- Ausgabenplan nach Jahren und Zuwendungsempfänger (spiegelt sich in Anträgen wider)

e) Wissenschaftliche Begleitung

- Beschreibung der wissenschaftlichen Begleitung

3. Verwertung

- Veröffentlichung der Ergebnisse und geplante wissenschaftliche Publikationen
- Workshops
- Anvisierte Beiträge zu ausgewählten Nachhaltigkeitszielen des Landes

- Marktpotenzial/ Verwertungsplan (wirtschaftliche Erfolgsaussichten mit Zeithorizont nach Projektende, wissenschaftlich-technische Erfolgsaussichten mit Zeithorizont nach Projektende, wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten und wissenschaftliche Anschlussfähigkeit)
- Marktanalyse/Marktpotenzial für die erzeugten Produkte/Sekundärrohstoffe
- Übertragbarkeit des Verfahrens in die breite Praxisanwendung
- Bestätigung zur Teilnahme an Ziffer 6.2 Vernetzung und Austausch sowie Beitrag des Vorhabens dazu.

4. Sonstige Erfordernisse

- Schätzung der Kosten des Vorhabens mit Darstellung der Kostenarten, die bei der Realisierung anfallen, und die Darstellung der geplanten Finanzierung des Vorhabens einschließlich der erwarteten Förderung im Rahmen des Programms. Sofern nach eigener Einschätzung des Vorhabenträgers die Regeln des Beihilferechts anwendbar sind, soll der Finanzierungsplan auch einen Vorschlag dazu enthalten, wie die Kosten des Vorhabens den jeweils anzuwendenden Vorschriften der AGVO zuzuordnen sind (vgl. Nr. 6.1 des Aufrufs).
- Informationen und Beiträge der Vorhaben zu EFRE-relevanten Output- und Ergebnisindikatoren
- Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive“.

Hinweise: Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Vorhaben zumindest neutral verhalten.

Die Zielbeiträge sind im Formular „geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung“ darzulegen. Das Formular ist ebenfalls unter 2021-27.efre-bw.de zu finden.

5. Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

9.4 KRITERIEN DER PROJEKTAUSWAHL

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Erfüllt das Vorhaben die grundsätzlichen Anforderungen an Art der Rohstoffquelle und Anzahl der kombinierten Module/Anzahl gewonnene Produkte?
2. Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Ziele der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie, den Nachhaltigkeitszielen des Landes sowie zur Innovationsstrategie des Landes und damit zum spezifischen Ziel 6 des EFRE-Programms „Förderung des Übergangs zu einer Kreislauf- und ressourceneffizienteren Wirtschaft“.
3. Darstellung des Vorhabens:
 - Innovationsgrad/Besonderheit des Vorhabens
 - Wissenschaftlich-technische Qualität des Ansatzes
 - Darstellung der eingesetzten Verfahren und der Komplexität

Praxisorientierung und Qualität des Vorhabens:

- Leistungsfähigkeit der Bioraffinerie: Qualität der gewonnenen Produkte und Effizienz der Module bzw. der gesamten Bioraffinerie
 - Marktgängigkeit der gewonnenen Produkte/Sekundärrohstoffe
 - Vermeidung bzw. Reduzierung von Abfällen
 - Anwendbarkeit/Reife des Verfahrens und Übertragbarkeit des Vorhabens in die breite Praxisanwendung und Perspektive
 - Bedeutung des Forschungsziels hinsichtlich Bedarf Bioökonomie-Forschung, gesellschaftlichem Bedarf und Nachhaltigkeit
4. geplante Zielbeträge des Vorhabens zu den relevanten Output- und Ergebnisindikatoren (Formular „geplante Zielbeiträge“)
 5. Darstellung der Verwertung sowie Beitrag des Vorhabens zu „Austausch und Vernetzung“ in Form von Angaben über die Beteiligung (z.B. Fachinitiative, Arbeitsgruppe, Netzwerk im Sinne der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie)

6. Realistischer Zeitplan (Möglichkeiten der technischen/wissenschaftlichen und zeitlichen Umsetzung, Umsetzungsrisiken)
7. Einschätzung der Projektbeteiligten (Qualifikation, Projektstruktur)
8. Sichtbarkeit des Vorhabens für die Bürgerinnen und Bürger
9. Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel sowie Finanzielle Nachhaltigkeit des Vorhabens gemäß Nr. 3.9 der Projektauswahlkriterien¹⁵
10. Beitrag zu den Querschnittszielen („Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männer und Frauen, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive“)

Eine Auswahl der Vorhaben erfolgt im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms 2021-2027 und stellt sicher, dass die Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen.

Die eingereichten Projektanträge stehen untereinander im Wettbewerb. Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Sollten Überarbeitungen des Antrags erforderlich sein, wird dies den Antragstellenden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Der Projektantrag muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift eingereicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

¹⁵ Abrufbar unter [2027-21.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de)

9.5 DATENSCHUTZ

Mit dem Übersenden des Vollantrages willigen die einreichende Institution oder das einreichende Unternehmen sowie die betroffenen Mitarbeiter ein, dass die Projektbeschreibung und die Kontaktdaten im Bewilligungsfall im Internet veröffentlicht werden können und die Daten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung für die Durchführung der Fördermaßnahme gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

10 Sonstige Bestimmungen

Bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein. Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen steht daher zusätzlich unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Einordnung.

Die Bestimmungen des EFRE-Förderhandbuchs in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

11 Rückfragen, E-Mail, Internet

Für weitere Auskünfte in Zusammenhang mit der Einreichung des Projektantrags stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Ansprechpartnerin in der L-Bank für förderrechtliche Fragen

Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

Telefon: 0721/150-1992

E-Mail: efre@l-bank.de

Ansprechpartnerinnen beim Projektträger Karlsruhe (PTKA) für fachliche und organisatorische Fragen

Frau Dr. Gabriele Langsdorf

Telefon: 0721/608-26890

E-Mail: gabriele.langsdorf@kit.edu

Frau Franziska Ketzer

Telefon: 0721/608 24987

Email: franziska.ketzer@kit.edu

Frau Silke Bohrmann

Telefon: 0721/608-25294

Email: silke.bohrmann@kit.edu

Kontakt im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 24 und 14

E-Mail: efre-biooekonomie@um.bwl.de

Weitere Informationen über die Umsetzung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 finden Sie unter 2021-27.efre-bw.de und zum Förderprogramm finden Sie unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/biooekonomie/foerderprogramm-biooekonomie/>.